

SpänglerPrivat: EuroBond (AT0000A37GX6)

Ein Investmentfonds der IQAM Invest GmbH

Besteuerungsgrundlagen 2024 für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024	2
2. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2023	3
3. Laufende Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale).....	4
4. Veräußerung	6

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilnehmers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilnehmers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilnehmer/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Juli 2025). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024

Im Kalenderjahr 2024 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am SpänglerPrivat: EuroBond (AT0000A37GX6) gehalten haben:

Ausschüttung am 15.11.2024: Es ist keine Teilfreistellung anzuwenden!	0,1350 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 3 des Steuerreportings.
Vorabpauschale am 02.01.2024: Es ist keine Teilfreistellung anzuwenden!	0,2978 EUR (je nach Anschaffungszeitpunkt) Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 3 des Steuerreportings.
Veräußerung:	Wenn Sie Anteilscheine des SpänglerPrivat: EuroBond (AT0000A37GX6) veräußert haben, unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4 des Steuerreportings.
Anzuwendender Teilfreistellungssatz:	Da der SpänglerPrivat: EuroBond (AT0000A37GX6) nicht mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert, ist keine Teilfreistellung zu berücksichtigen.

2. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2023

Im Kalenderjahr 2023 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am SpänglerPrivat: EuroBond (AT0000A37GX6) gehalten haben:

Ausschüttung am 15.11.2023: Es ist keine Teilfreistellung anzuwenden!	0,0000 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 3 des Steuerreportings.
Vorabpauschale am 02.01.2023: Es ist keine Teilfreistellung anzuwenden!	0,0000 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 3 des Steuerreportings.
Veräußerung:	Wenn Sie Anteilscheine des SpänglerPrivat: EuroBond (AT0000A37GX6) veräußert haben, unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4 des Steuerreportings.
Anzuwendender Teilfreistellungssatz:	Da der SpänglerPrivat: EuroBond (AT0000A37GX6) nicht mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert hat, ist keine Teilfreistellung zu berücksichtigen.

3. Laufende Investorerträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investorerträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen Ausschüttungen eines Investmentfonds und die Vorabpauschale. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KESt-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Investorerträge mangels KESt-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2024 wurde durch den SpänglerPrivat: EuroBond (AT0000A37GX6) am 15.11.2024 (=Ex-Tag) eine Ausschüttung von 0,1350 EUR pro Anteil vorgenommen.

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Bei unterjähriger Neuauflage eines Investmentfonds ist der **erste festgesetzte Rücknahmepreis** heranzuziehen. Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein **Zwölftel für jeden vollen Monat**, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im November die Vorabpauschale um 10/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2023 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,55 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet. Der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins beträgt 1,785 Prozent (70%). Da der erste festgesetzte Rücknahmepreis 100,11 EUR betrug, ist von einem Basisertrag von 1,7870 EUR pro Anteil auszugehen.

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung (diese betrug 0,0000 EUR in 2023) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

<i>Wert bei Auflage am 09.11.2023:</i>	<i>100,11 EUR</i>
<i>Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2023:</i>	<i>103,63 EUR</i>

Die Wertsteigerung im Kalenderjahr 2023 betrug 3,5200 EUR und die Ausschüttung in 2023 0,0000 EUR, der Mehrbetrag betrug somit in Summe 3,5200 EUR. Da dieser Wert höher als der errechnete Basisertrag von 1,7870 EUR ist, wird der Basisertrag nicht begrenzt. Für die

*Berechnung der Vorabpauschale ist somit vom errechneten Basisertrag auszugehen. Bei unterjährigem Erwerb der Investmentanteile ist jedoch zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert. Da die ATK erst im November 2023 aufgelegt wurde, ist die Vorabpauschale um 10/12 zu kürzen (bei Erwerb im November) und beträgt somit nur **0,2978 EUR** (je nach Anschaffungszeitpunkt).*

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2023 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2024 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2023.

Die Anteilinhaber des SpänglerPrivat: EuroBond (AT0000A37GX6) müssen daher im Veranlagungsjahr 2024 eine Vorabpauschale von 0,2978 EUR (je nach Anschaffungszeitpunkt) pro Anteil versteuern. Maßgebend ist der Bestand zum Ende des Kalenderjahres 2023.

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr 3 InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

Für das Veranlagungsjahr 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2024 betrug sie 0,2978 EUR pro Anteil (je nach Anschaffungszeitpunkt). Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Teilfreistellungssätze sind nicht zu berücksichtigen.